

Umzugskosten aus beruflichen und / oder privaten Gründen - Wann „beteiligt“ sich das Finanzamt?

Ohne einen Einzelnachweis können Sie für sonstige Umzugskosten zusätzlich einen Pauschbetrag ansetzen, der seine Grundlage im Bundesumzugskostengesetz hat. Die Umzugskostenpauschale beträgt seit dem 1. August 2011 für Ledige 641,00 € und für Verheiratete 1.283,00 €. Dieser Betrag erhöht sich um 283,00 € für jede weitere im Haushalt des Steuerzahlers lebende Person.

Umzugskostenpauschale (Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten) für 2011 und 2012

Ohne einen Einzelnachweis können Sie für sonstige Umzugskosten zusätzlich einen Pauschbetrag ansetzen, der seine Grundlage im Bundesumzugskostengesetz hat. Die Umzugskostenpauschale beträgt seit dem 1. August 2011 für Ledige 641,00 € und für Verheiratete 1.283,00 €. Dieser Betrag erhöht sich um 283,00 € für jede weitere im Haushalt des Steuerzahlers lebende Person. Zu den sonstigen Umzugskosten gehören beispielsweise der Abbau und der Aufbau von Einrichtungsgegenständen, Kosten für die Änderung des Telefonanschlusses sowie Gebühren für die Änderung von Ausweisen und Ummeldung des Pkw. Der Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind beträgt seit dem 1. August 2011 maximal 1.617,00 €.

Die Pauschbeträge erhöhen sich um 50% wenn innerhalb von fünf Jahren ein weiterer beruflich veranlasster Umzug erfolgt ist. Statt der Umzugskostenpauschale sind auch die nachgewiesenen höheren Kosten in der Steuererklärung abziehbar.

Umzug aus privaten Gründen

Die Kosten eines privaten Umzugs gehören zu den Kosten der privaten Lebensführung und sind daher grundsätzlich (eigentlich) nicht als Werbungskosten abziehbar. Dank der Vorschrift für haushaltsnahe Dienstleistungen kommt aber (bis zu einer bestimmten Höhe) ein Abzug als Steuerermäßigung in Betracht. Hierbei sind nicht die Kosten von der Bemessungsgrundlage abziehbar, sondern der zulässige Betrag wird in voller Höhe (zu 100%) von der Steuerschuld abgezogen. Die Arbeitskosten für Renovierungsarbeiten in der neuen, selbstgenutzten Wohnung, können als Handwerkerkosten ebenfalls unter den Voraussetzungen der haushaltsnahen Dienstleistungen als Steuerabzug berücksichtigt werden.

Umzugskosten als außergewöhnliche Belastung

Erfolgt der Umzug aus gesundheitlichen Gründen, so z.B. bei einem Wohnungswechsel wegen Krankheit oder Behinderung – vom Steuerpflichtigen selbst oder einem nahen Angehörigen - so können die Kosten ggf. als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, sofern sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. (Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 14. September 2007 – 8 V 49/06 –.)

Bei einer Wohnungskündigung durch den Vermieter, z.B. wegen Eigenbedarf, sind die Kosten für den Umzug nicht außergewöhnlich. Ein außergewöhnlicher Umstand liegt hingegen vor, wenn der Umzug wegen Hochwasser oder anderer Naturkatastrophen zwangsläufig erfolgte.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Tel.: 0201 81 09 50
E-Mail: kontakt@franz-partner.de
Webseite: www.franz-partner.de